

## § 2.

## Kirchenvorstand.

In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zu Ausübung der § 1 und § 18 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet.

## § 3.

## Dessen Zusammensetzung.

Dieser soll bestehen:

- 1) aus dem Pfarrer,
- 2) aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden und deren in keinem Falle weniger als drei, in der Regel aber nicht mehr als zwölf sein sollen. In größeren Pfarochien und wo zu Erfüllung der in Betreff der eingepfarrten Gemeinden und beziehentlich der Besitzer von Rittergütern oder anderen in gleichem Verhältnisse wie diese stehenden Gütern in § 6 getroffenen Bestimmung eine größere Anzahl erforderlich wird, bleibt solche statutarischer Festsetzung vorbehalten, sowie auch in Pfarochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, das Zahlenverhältniß der Mitglieder von Stadt und Land statutarisch festzustellen ist.

Alle neben dem Pfarrer an der Pfarochialkirche angestellten, confirmirten Geistlichen, ingleichen Hülfsprediger und Vicare, nicht minder der Kirchschullehrer, oder in Städten, wo mehrere Elementarschulen sich befinden, ein vom Kirchenvorstande zu bestimmender Lehrer der Pfarochie, sind berechtigt, den Versammlungen des Kirchenvorstands beizuwohnen. Sie haben aber nur eine berathende Stimme, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Geistlicher oder Pfarrvicar als Stellvertreter des Pfarrers anwesend ist.

## § 4.

## Vorsitz in demselben.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und wenn bei Erledigung des Pfarramtes die Besorgung der Pfarochialgeschäfte abwechselnd mehreren Geistlichen obliegt, so bestimmt der Superintendent denjenigen, welcher den Vorsitz zu führen hat.

Wo das örtliche Bedürfniß solches erfordert, werden die nöthigen Bestimmungen über die Geschäftsführung des Kirchenvorstands statutarisch mit Genehmigung der Kircheninspection aufgestellt.